

# ZH\_OBERGERICHT RT250144 vom 15. August 2025

ZH Obergericht, 2025-08-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT250144](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT250144)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT250144 du 15 août 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT RT250144 del 15 agosto 2025

## Erwägungen

### E. 1

Gestützt auf den unterzeichneten Antrag für Zusatzversicherungen VVG des verstorbenen Ehemannes der Gesuchsgegnerin und Leistungsabrechnungen für dessen Spitalaufenthalte ersuchte die Gesuchstellerin bei der Vorinstanz um provisorische Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Bonstetten für Fr. 13'542.30 (Urk. 1 S. 1, Urk. 3/1-2, Urk. 3/7 und Urk. 3/9). Für den vorinstanzlichen Prozessverlauf kann auf das angefochtene Urteil vom 11. Juli 2025 verwiesen werden (Urk. 18 E. 1 = Urk. 24 E. 1). Mit erwähntem Urteil wies die Vorinstanz das Rechtsöffnungsbegehren vollumfänglich ab, auferlegte die Entscheidungsbühe von Fr. 300.– der Gesuchstellerin und sprach keine Parteientschädigungen zu (Urk. 24 Dispositiv-Ziffern 1 bis 3). 2.1. Dagegen ging innert Frist (vgl. Art. 321 Abs. 2 ZPO und Urk. 20.) eine durch die Gesuchsgegnerin unterzeichnete, aber als durch die Gesuchstellerin eingereicht bezeichnete Beschwerde mit folgenden Anträgen ein (Urk. 23): "1. Der Entscheid des Bezirksgerichts Affoltern vom 11. Juli 2025 sei aufzuheben.

### E. 2

In der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Bonstetten sei der Rechtsvorschlag zu beseitigen und der Beschwerdeführerin die provisorische Rechtsöffnung über CHF 13'542.30 zu erteilen.

### E. 2.2

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-22). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufgezeigt wird – als offensichtlich unzulässig erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

### E. 3

Die im vorinstanzlichen Verfahren vollumfänglich obsiegende Gesuchsgegnerin wird durch das angefochtene Urteil nicht beschwert, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (Art. 59 Abs. 2 lit a ZPO, der auch im Beschwerdeverfahren Anwendung findet; BGer 5D\_14/2020 vom 28. Oktober 2020 E. 4.3.1; OGer ZH LF200049 vom E. II.2.2). Es scheint sich bei ihrer Beschwerde und bei den von ihr gewählten Parteibezeichnungen um ein Missverständnis zu handeln.

- 3 - Dass sie mit Vollmacht der Gesuchstellerin in deren Namen zur Beschwerdeerhebung legitimiert ist, macht sie weder geltend, noch bestehen diesbezügliche Hinweise. Es erschiene im Übrigen auch als sehr lebensfremd. Die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens sind antrags- bzw. ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Urk. 23 S. 2 und Art. 106 Abs. 1 ZPO). Unter Berücksichtigung des

Streitwerts von Fr. 13'542.30 (vgl. Urk. 1 S. 2 i.V.m. Urk. 24 Dispositiv-Ziffer 1 und Urk. 23 S. 2) und in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG ist die Entscheidegebühr auf Fr. 100.– festzusetzen.

### **E. 3.2**

Parteientschädigungen sind für das Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen: der Gesuchsgegnerin antragsgemäss bzw. infolge ihres Unterliegens (Urk. Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.